

# Das neue Vorverfahren

In dieser Serie beleuchten Franz Eigner\* und Walter Dillinger\* die neue Strafprozessordnung. Schwerpunkte sind neben der Darstellung der Systematik und der Begriffsbestimmungen die Rechte im Vorverfahren, das Ermittlungsverfahren und Befugnisse der Exekutive im Dienste der Strafrechtspflege.

Mit 1. Jänner 2008 tritt das Strafprozessreformgesetz (Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird, BGBl. I Nr. 19/2004) in Kraft. Die Novelle bringt grundlegende Veränderungen des bisherigen strafrechtlichen Vorverfahrens. Die Hauptstücke I bis XVI (§§ 1 bis 219) der StPO 1975 werden aufgehoben, an ihre Stelle treten mit den §§ 1 bis 215 neue Bestimmungen. Künftig wird es ein einheitliches Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) geben, das von der Staatsanwaltschaft geleitet wird, mit eigenständigen Ermittlungsbefugnissen der Sicherheitsbehörden (Kriminalpolizei), unter gerichtlicher Kontrolle und gerichtlichem Rechtsschutz. Damit werden neue Aufgaben auf die beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) zukommen. Diese haben bis Jänner 2008 Zeit, sich auf die neuen Herausforderungen organisatorisch und personell vorzubereiten.

Der Beitrag soll einen allgemein gehaltenen, kurzen Überblick über die Neuerungen in der Strafprozessordnung bieten und ist Teil einer Serie, die in den kommenden Ausgaben einzelne Bestimmungen der neuen StPO näher beleuchten wird. Das Schwergewicht wird auf Ermittlungsbefugnisse gelegt werden, die für die Exekutive beson-

\*Mag. Franz Eigner ist Legist im Bundesministerium für Inneres; Dr. Walter Dillinger ist Leiter des Referats für Kriminal- und Sicherheitspolizei im Polizeikommissariat Wien-Döbling.



Vorverfahren: Künftig von der Staatsanwaltschaft geleitet.

ders interessant sind, wobei auch kontroverse Ansichten nicht zu kurz kommen. Die Autoren legen Wert auf die Feststellung, dass die folgenden Beiträge keinen Anspruch darauf erheben, wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden, dem Leser soll ein erster Einblick in das neue Vorverfahren gegeben und damit auch die Scheu vor dem neuen Gesetz genommen werden. Anknüpfend an die von der Sicherheitsakademie in Zusammenarbeit mit dem BMJ vorbereiteten und bereits laufenden Schulungen, soll der didaktische Beitrag im Vordergrund stehen und so ein weiterer Mosaikstein zur Vorbereitung auf die neuen Herausforderungen gelegt werden.

## I. Warum eine neue Strafprozessordnung?

Die StPO wurde 1975 zum dritten Mal wiederverlautbart und wird seither als „Strafprozessordnung 1975“ zitiert. Die Jahreszahl 1975 lässt glauben, dass es sich um ein relativ „junges“ Gesetz handle, das den Anfor-

derungen und Herausforderungen seiner Zeit entspricht. Tatsächlich enthält das Vorverfahren der StPO 1975 Bestimmungen, die auf den Vorstellungen des Gesetzgebers aus dem Jahr 1873 beruhen. Dieser ging davon aus, dass das Vorverfahren durch die Gerichte geführt werde, und diese die Sicherheitsbehörden nur dann in Anspruch nehmen, wenn es darum geht, sofortige Verfolgungshandlungen zu setzen. Ein selbstständiges Tätigwerden der Sicherheitsbehörden sollte auf unbedingt notwendige unaufschiebbare Aufklärungs- und Verfolgungshandlungen beschränkt bleiben; § 24 StPO 1975 spricht von den „keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache oder zur Verhinderung der Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder der Flucht des Täters“. Die Praxis hat sich in der Zwischenzeit weit davon entfernt. Die Komplexität der heutigen Gesellschaft brachte Straftaten hervor, die weder quantita-

tativ noch qualitativ mit den Mitteln und Möglichkeiten einer antiquierten StPO bekämpft werden können. So wundert es nicht, dass sich neben dem geschriebenen Recht eher pragmatische Lösungsansätze herausgebildet haben, die mitunter nur mit kühnen Auslegungen in das vorhandene rechtliche Korsett gekleidet werden können.

Die Sicherheitsbehörden ermitteln in weiten Bereichen selbstständig und führen de facto ein sicherheitsbehördliches Vorverfahren. Das Gericht wird oftmals nur dann eingebunden, wenn es darum geht, einen vom Gesetz vorgeschriebenen „richterlichen Befehl“ einzuholen.

Die große Herausforderung bestand darin, neue Regelungen zu schaffen, die sich kompromisslos an rechtsstaatlichen Anforderungen orientierten, gleichzeitig aber eine effiziente Strafverfolgung gewährleisten und bestehende, probate Strukturen weitgehend unbeschädigt lassen. Ein Vorhaben, das den Legisten mitunter wie die Quadratur des Kreises vorkommen musste.

Mit dem Strafprozessreformgesetz wird das Modell der gerichtlichen Voruntersuchung zugunsten eines einheitlichen Vorverfahrens (Ermittlungsverfahren) aufgegeben. Zukünftig führen Staatsanwalt und Kriminalpolizei das Ermittlungsverfahren. Staatsanwalt und Kriminalpolizei haben dabei soweit wie möglich einvernehmlich vorzugehen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat der Staatsan-



Eigenständige Ermittlungsbefugnisse der Kriminalpolizei sind nun eindeutig im Gesetz geregelt.

walt seine Leitungsfunktion wahrzunehmen und der Kriminalpolizei Anordnungen zu erteilen. Dem Gericht kommen im Ermittlungsverfahren hauptsächlich Kontroll- und Rechtsschutzfunktion zu, indem es Grundrechtseingriffe zu bewilligen hat und als Rechtsmittelinstanz angerufen werden kann. Die Ratskammer entfällt.

## II. Die Strafverfolgungsbehörden

### A. Kriminalpolizei

§ 18 Abs 1 definiert den Begriff „Kriminalpolizei“ materiell, indem Kriminalpolizei als Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG), insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten beschrieben wird. Dieser funktionelle Begriff gibt Auskunft darüber, welche Tätigkeiten kri-

minalpolizeiliche Aufgabe im Sinne der StPO sind und grenzt die polizeiliche Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege von der polizeilichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung ab.

Der Begriff Kriminalpolizei war in der StPO 1975 nicht zu finden. Wohl aber normiert § 5 Abs 2 Bundeskriminalamt-Gesetz (BGBl. I Nr. 22/2002) Kriminalpolizei als „Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege, insbesondere die Aufklärung strafbarer Handlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975“. Auch das Polizeikooperationsgesetz (BGBl. I Nr. 104/1997 idgF) spricht davon, dass die internationale polizeiliche Kooperation unter anderem für Zwecke der Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege erfolgt (§ 1

Abs 1 Z 2).

§ 18 Abs 2 weist die Aufgabe Kriminalpolizei den Sicherheitsbehörden zu und normiert, dass sich Organisation und örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden nach den Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes richten. Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass sich die StPO jeder Einmischung in der Organisation der Sicherheitsbehörden enthält, was verfassungsrechtlich auch völlig undenkbar wäre. Nach Abs 2 zweiter Satz stehen Aufgaben und Befugnisse, die den Sicherheitsbehörden in der StPO übertragen werden, auch den ihnen beigegebenen, zugeordneten oder unterstellten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu. Damit kommen – mit wenigen Ausnahmen, in denen eine ausdrückliche Zuständigkeit

der kriminalpolizeilichen Behörde normiert ist (vgl etwa § 76 Abs 2) – den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie der Sicherheitsbehörde.

Ermittelt ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, wird es im Dienste der Strafrechtspflege tätig und übt – unabhängig von seiner innerorganisatorischen Zugehörigkeit – eine kriminalpolizeiliche Tätigkeit im Sinne des § 18 aus. Der bei einem Verkehrsunfall mit Verletzten ermittelnde uniformierte Beamte des Verkehrsunfallskommandos ist so gesehen genauso „Kriminalpolizei“, wie der Polizeibeamte, der einen Einbrecher festnimmt.

Die Bürgermeister sind nicht mit Aufgaben der Kri-

**Farb-, Additiv- und Kombinationsmasterbatches**  
zur Einfärbung und Modifizierung von Kunststoffen

www.gabriel-chemie.com

**GABRIEL-CHEMIE**

**MÜLLER**  
KNÖPFE & ACCESSOIRES

**Produktion & Großhandel**

A-1230 Wien, Parttirtgasse 36  
Tel.: +43 (1) 804 28 82  
Fax: +43 (1) 804 28 82 -29  
office@muellerknoepfe.at  
www.muellerknoepfe.at

**ENZFELDER GMBH**

2551 Enzesfeld, Eichengasse 36  
Tel.: 02256 / 81287 Fax: 02256 / 8128795  
E-Mail: office@enzfelder.at

**LED-Powerchip Technologie macht's möglich:**

Die neue Polizei-Taschenlampe ist hell, leicht und nahezu unverwundlich. Und: „Sie kostet nichts“: Durch Einsparungen bei Batterien und Glühlampen finanziert sie sich selbst.

**S I M A**  
Qualitätsprodukte  
2524 TEESDORF, Wr. Neustädterstr. 30  
Tel.: 02253/81166 Fax: 02253/81537  
sima@bolzbrickett.com http://sima.bolzbrickett.com

## STPO-REFORM

minalpolizei betraut. § 18 spricht davon, dass die Aufgabe Kriminalpolizei den Sicherheitsbehörden obliegt. Die Bürgermeister sind nach § 4 SPG keine Sicherheitsbehörden. § 4 Abs 3 SPG spricht davon, dass der Bürgermeister Fundbehörde ist und andere Bundesgesetze bestimmen, inwieweit Organe der Gemeinde sonst als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben. Werden Angehörige eines Gemeindegewachkörpers auf Antrag der Gemeinde mit Verordnung des Sicherheitsdirektors, die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde vorausgesetzt, der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst zu versehen, sind diese Kriminalpolizei i. S. v. § 18 (vgl § 9 Abs 3 SPG).

**SPG versus StPO?** Die Frage der Abgrenzung des Sicherheitspolizeigesetzes zur Strafprozessordnung wurde lange diskutiert. Das Sicherheitspolizeigesetz normiert in § 22 Abs 3 zweiter Satz, dass, sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, ausschließlich die Bestimmungen der StPO gelten, die §§ 57 und 58 (SPG) sowie die Bestimmungen über den Erkennungsdienst jedoch unberührt bleiben. Der Satzteil „sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist“, gilt als Abgrenzungskriterium. „Bestimmt“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein Mensch auch dann, wenn er physisch vor dem Sicherheitsorgan steht („der da“), selbst wenn diesem die Identitätsdaten seines Gegenübers noch nicht bekannt sind. Unabhängig von der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen diesen Menschen (StPO) trifft die Sicherheitsbehörde

die Aufgabe der Gefahrenabwehr nach dem SPG. § 22 Abs 3 erster Satz SPG: „Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung 1975 ..., die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist.“ Das heißt, die Sicherheitsbehörde hat nach einem gefährlichen Angriff Ermittlungen dahingehend anzustellen, ob von einem Täter noch weitere Gefahr ausgeht. Dazu hat sie die Identität des dafür Verantwortlichen zu klären. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsgründe hat die Sicherheitsbehörde weiteren gefährlichen Angriffen auch mit den Mitteln und Möglichkeiten des SPG entgegenzuwirken. Diese Aufgabe obliegt der Sicherheitsbehörde auch dann noch, wenn der dafür Verantwortliche schon identifiziert ist. Systematisch gesehen spricht § 22 SPG nämlich vom vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, der den Sicherheitsbehörden soweit und solange obliegt, als dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. Darüber hinaus befreien die Bestimmungen des § 22 Abs 3 SPG die Sicherheitsbehörde nicht von der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es keine messerscharfe Abgrenzung zwischen SPG und StPO geben kann – und nicht geben muss. Die Anwendung der einen Norm schließt die Anwendung der anderen weder aus noch muss sie dieser entgegenstehen. Es gibt Bereiche, in denen beide Regelungsregime zur Anwendung gelangen, ohne dabei miteinander in Konflikt zu geraten. Die da-

hinter stehende Absicht muss erkennbar und nachvollziehbar sein; das ist im SPG die Gefahrenerforschung und die Beendigung von gefährlichen Angriffen, in der StPO die Verfolgung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

#### B. Staatsanwaltschaft

Die Organisation der Staatsanwaltschaften und die Festlegung ihrer Zuständigkeiten wird in den §§ 19 bis 28 beschrieben, wobei § 19 Abs 3 für den Fall, dass in der StPO im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, auf die Vorschriften des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl. Nr. 164/1986, verweist.

Der Staatsanwaltschaft kommt im Ermittlungsverfahren die zentrale Rolle zu; sie leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung. Diese Leitungsbefugnis der StA manifestiert sich aus Sicht der Polizei in der engen Zusammenarbeit, die Staatsanwaltschaft ist nunmehr die primäre Ansprechstelle der Polizei.

Ausgehend davon, dass der Polizei Verdachtsgründe vorliegen, die auf einen gefährlichen Angriff oder auf den Versuch einer gerichtlich strafbaren Handlung schließen lassen, wird sie Erhebungen anstellen. Die Kriminalpolizei wird von Amts wegen tätig oder auf Grund einer Anzeige. Aufgabe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft ist es, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Straftat (ausgenommen Privatanklagedelikte) in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären (§§ 2 Abs 1, 99 Abs 1). Gelangt die Kriminalpolizei im Zuge ihrer Ermittlungen an einen Punkt, an dem sie eine Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft für

erforderlich oder zweckmäßig erachtet, wird sie an diese herantreten – zweckmäßigerweise zunächst fernmündlich; § 100 Abs 2 Z 2 spricht von einem (schriftlichen) Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft. Auf Grundlage dieses vorläufig auch mündlichen Berichts der Kriminalpolizei trifft die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen. In dringenden Fällen können die Anordnungen der Staatsanwaltschaft, auch solche, die Zwangsmaßnahmen beinhalten, vorläufig auch mündlich erteilt werden (§ 102 Abs 1). Die Kriminalpolizei hat die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen (§ 98 Abs 1). § 103 Abs 1 spricht davon, dass es der Kriminalpolizei obliegt, die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen, soweit die StPO im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (25 BgNR XXII. GP) zufolge soll die Kriminalpolizei den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Umsetzung der Anordnung nach kriminaltaktischen Überlegungen selbst festlegen können. Die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft kommt dadurch am deutlichsten zum Ausdruck, dass sich die Staatsanwaltschaft an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligt und dem Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung einzelne Aufträge erteilen kann, soweit dies zweckmäßig ist (§ 103 Abs 1). Neu ist auch, dass die Staatsanwaltschaft auch selbst Ermittlungen durchführen kann.

**Für manche Anordnungen der Staatsanwaltschaft,** wie eine Anordnung zur Durchsuchung einer Wohnung, muss eine gerichtliche Bewilligung eingeholt wer-

## RECHTSANWALT DR. MICHAEL MATHES

Marc Aurel-Strasse 6  
1010 Wien

Telefon: 01-512 51 51  
Telefax: 01-513 87 71



**Tanzpalast** **Traumkulisse**

**Eintritt ab 21!**

**Vienna Dance Club Over 21**  
[www.a-danceclub.at](http://www.a-danceclub.at)

**MITTWOCH ab 18 Uhr**  
U30 Party & After-Job-Party mit Buffet  
Bangie-Wingie-Schlagernacht mit den Original-Taxitänzern  
U30 Party mit den goldenen Hits der 70er und 80er

**DONNERSTAG ab 21 Uhr**  
Mexican Ladies Night mit Men Strip  
Freier Eintritt für Mädels und Damen & Getränkegratis!  
Live im Radio auf Kronhit von 23 Uhr bis 2 Uhr

**FREITAG ab 21 Uhr**  
Energy Night  
Jeder Energy-Longdrink nur € 2,50  
Jeder 1 Liter Wodka Energy Tower nur € 19,-

**SAMSTAG ab 21 Uhr**  
U25 Party und Single-Party  
Jeder Gast über 25 erhält gratis eine Flasche Hatzzele!  
Große Single-Party mit Single-Post

\* spezielle Aktionsbedingungen unter [www.a-danceclub.at](http://www.a-danceclub.at)

**Millenniumtower 1.UG Handelskai 94-96 1200 Wien**



Das Modell der gerichtlichen Voruntersuchung wird zugunsten eines einheitlichen Vorverfahrens aufgegeben.

den. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft die erforderlichen – begründeten – Anträge bei Gericht zu stellen. Bewilligt das Gericht eine Maßnahme, so entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Durchführung. Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen, unter denen eine beantragte Maßnahme vom Gericht bewilligt wurde, in der Zwischenzeit weggefallen sind oder sich derart geändert haben, dass die Durchführung rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nicht mehr zweckmäßig wäre, hat die Staatsanwaltschaft von ihr abzusehen und das Gericht hievon zu verständigen (§ 101 Abs 3). Eine verfassungsrechtlich interessante Bestimmung, bedeutet sie doch im Ergebnis, dass die Staatsanwaltschaft über einen Gerichtsbeschluss disponieren kann. Bei zwischenzeitlich gravierend geänderten Verhältnissen,

wie das bei Wegfall der Voraussetzungen (wenn etwa das zu suchende Beweismittel inzwischen gefunden wurde) der Fall ist, leuchtet das noch ein, die Durchsuchung wäre ja rechtswidrig, weil es gar nichts mehr zu suchen gibt. Ob sich das allerdings ohne Weiteres auch auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen übertragen lässt, ist zumindest wert hinterfragt zu werden. Darf die Staatsanwaltschaft eine gerichtlich angeordnete Maßnahme ignorieren, nur weil ihr die Maßnahme nicht mehr zweckmäßig erscheint? Bedenkt man, dass das Gericht für die Durchführung einer vom ihm bewilligten Maßnahme eine Frist zu setzen hat, nach deren Ablauf die erteilte Bewilligung wieder außer Kraft tritt (§ 105 Abs 1), könnte als Ergebnis herauskommen, dass der Beschluss eines Gerichts nur dann seine normative Kraft entfaltet, wenn es der

Staatsanwaltschaft gefällt. Da die gerichtliche Bewilligung auch ohne Änderung der Umstände zu einem bestimmten Zeitpunkt ohnehin außer Kraft tritt, braucht die Staatsanwaltschaft nur untätig zuzuwarten und die Sache erledigt sich von selbst. Mag das dargestellte Szenario ein wenig überzeichnet sein, ganz von der Hand zu weisen sind diese Argumente nicht. Hinzu kommt, dass es Sache der Kriminalpolizei ist, die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen (§ 103 Abs 1), und die Kriminalpolizei den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchführung nach kriminaltaktischen Überlegungen selbst festzulegen hat.

**Das System** des beweglichen Zusammenwirkens von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei ist zu begrüßen und soll hier nicht überproblematisiert werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dieses Zusammenwirken von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jedoch von großem Interesse. Ist und wie ist diese Zusammenarbeit mit dem Grundsatz der Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung vereinbar? Ist die staatsanwaltschaftliche Anordnungsbefugnis an die Sicherheitsbehörden und -organe rechtlich als Weisung einzustufen? Handelt es sich dabei um Rechtshilfe? Diese und ähnliche Fragen könnten zum Gegenstand weitreichender Überlegungen gemacht werden. Das würde allerdings den Rahmen dieser Einführung sprengen und letztlich mehr Fragen offen lassen als beantworten. Natürlich gibt es Stimmen, die das „Weisungsrecht“ des Staatsanwalts an die Sicherheitsbehörde hinterfragen. Namhafte Verfassungsexperten stehen allerdings auf dem

Standpunkt, ein funktionelles Weisungsrecht des Staatsanwalts entspreche der traditionellen gerichtspolizeilichen Zusammenarbeit und ist trotz der organisatorischen Eigenständigkeit der Sicherheitsbehörden verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>1</sup> Das Kooperationsmodell des neuen Ermittlungsverfahrens entspricht nach Ansicht anerkannter Verfassungsexperten einer „systemkonformen Weiterentwicklung des Anklageprozesses in Richtung seines ‚Idealtypus‘. Die Rollen von Staatsanwalt und Richter im Strafprozess werden klarer umrissen und voneinander abgegrenzt, als dies nach der geltenden StPO der Fall ist“.<sup>2</sup>

### C. Gericht

Die zentrale Aufgabe des Gerichts im Ermittlungsverfahren ist die Bewilligung bestimmter grundrechtsrelevanter Ermittlungs- und Zwangsbefugnisse. Die Staatsanwaltschaft stellt die erforderlichen Anträge und das Gericht hat darüber zu entscheiden. Bewilligt das Gericht eine Maßnahme, hat es eine Frist zu setzen, innerhalb der die Maßnahme umzusetzen ist; bei ungenutztem Ablauf der Frist tritt die Bewilligung außer Kraft. Das Gericht ist dabei nicht sklavisch an die staatsanwaltschaftlichen Anträge gebunden, so dass es diese entweder bewilligen oder ablehnen kann; vielmehr löst der Antrag der Staatsanwaltschaft eine der Befugnisausübung vorangehende gerichtliche Prüfung aus. Findet das Gericht die Begründung der Staatsanwaltschaft für unzureichend, kann es weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen oder selbst Beweise aufnehmen.

Bewilligt das Gericht Zwangsbefugnisse oder lehnt es solche ab, übt es ei-



**Den Gerichten kommt die Bewilligung grundrechtsrelevanter Eingriffe zu.**

ne Rechtsschutzfunktion aus. Dem Gericht wird im Ermittlungsverfahren eine weitere Rechtsschutzfunktion zugeordnet: Jede Person, die sich durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt erachtet, kann sich mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht wenden.

Dieser Einspruch steht jeder Person zu, die behauptet, es sei ihr entweder die Ausübung eines Rechts nach der StPO verweigert worden oder es sei eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt worden.

Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Die Staatsanwaltschaft hat eine Art Vorprüfungs-kompetenz, indem sie dem Einspruch – soweit er berechtigt ist – entspricht oder den Einspruch unverzüglich an das Gericht weiterleitet. Der Einspruchswerber kann, selbst wenn seinem Begehren nachgekommen wurde, eine Entscheidung des Gerichts verlangen, wenn er der Meinung ist, es sei seinem Einspruch nicht oder nicht zur Gänze entsprochen worden,

soweit er dies begründet. Der Einspruch ist an keine Frist gebunden und kann bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens eingebracht werden – vorausgesetzt, dass er einigen Formalerfordernissen entspricht wie einer nachvollziehbaren Begründung der vermeintlichen Rechtsverletzung.

Das Einspruchsbegehren kann auch auf die bloße Feststellung der Rechtsverletzung gerichtet sein. Richtet sich das Einspruchsbegehren gegen eine Maßnahme, die gerichtlich bewilligt worden ist, ist dagegen nur das Rechtsmittel der Beschwerde an das Gericht zulässig.

Eine Beschwerde an das Gericht ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich, ab dem Zeitpunkt der vermeintlichen Rechtsverletzung.

Vorbehalten sind dem Gericht die Tatrekonstruktion und die kontradiktorische Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten. In § 101 Abs 2 findet sich die Bestimmung, dass die Staatsanwaltschaft dann die gerichtliche Beweisaufnahme zu beantragen hat, wenn an einer solchen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein beson-

deres öffentliches Interesse besteht.

Der Gesetzgeber ließ sich bei Normierung dieser Bestimmung offensichtlich davon leiten, dass in „glamourösen“ Fällen in der Öffentlichkeit nicht einmal der Anschein aufkommen dürfe, es werde auf den Gang der Ermittlungen Einfluss genommen (Stichwort: Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft).

Was die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte betrifft, darf auf die §§ 29 ff verwiesen werden.

Den Bezirksgerichten kommt im Ermittlungsverfahren keine Zuständigkeit zu, hier liegt die gerichtliche Zuständigkeit bei den Landesgerichten (vgl. § 29 Abs 1).

§ 30 Abs 1 verdient im Zusammenhang mit den mit BGBl. I Nr. 56/2006 am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Bestimmungen des § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung) besonderes Augenmerk. Derzeit sind die Tatbestände des § 107a StGB den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen (vgl. § 9 Abs 1 Z 1 StPO 1975, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2006). Entschließt sich der Gesetzgeber pro futuro für die Beibehaltung dieser Systematik, muss § 30 Abs 1 eine dem entsprechende Z 2a eingefügt werden.

<sup>1</sup>vgl. dazu Weiß, FS Moos, 223, mit Hinweis auf Jabloner, Verwaltungsbehörden, ÖJZ 1978, 535 f.

<sup>2</sup>vgl. dazu Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk und Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger, Rechtsgutachten zur StPO, Sept. 2002

In der nächsten Ausgabe: Die „neuen“ Begriffe (Beschuldiger, Opfer) und die Rechte (Akteneinsicht, Beweisantrag, Einspruch) in der StPO.